

Unterlage zur Sitzung im öffentlichen Teil

Gremium	am	TOP
Sportausschuss	24.11.2009	

Anlass:

- Mitteilung der Verwaltung
- Beantwortung von Anfragen aus früheren Sitzungen
- Beantwortung einer Anfrage nach § 4 der Geschäftsordnung
- Stellungnahme zu einem Antrag nach § 3 der Geschäftsordnung

Öffentliche Anerkennung von Sportvereinen als Träger der freien Jugendhilfe gem. § 75 KJHG

Im Zusammenhang mit der Mitteilung in der Sitzung des Sportausschusses am 09.06.2009 zur umsatzsteuerrechtlichen Bewertung von Ganztagsangeboten in der Schule hat Herr Uckermann nachgefragt, inwieweit die Anerkennung der Sportvereine als Jugendhilfeträger aufgrund ihrer automatischen Mitgliedschaft in der Sportjugend (ist Jugendhilfeträger) erfüllt sein könnte.

Hierzu legt die Verwaltung als Anlage den Erlass des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales vom 23.04.1991 bezüglich der öffentlichen Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe gemäß § 75 KJHG vor.

Danach sind u.a. **die Jugendabteilungen** der gegenwärtig und zukünftig einem der Sportfachverbände angeschlossenen Sportvereine anerkannte Träger der freien Jugendhilfe. Insoweit ist die Aussage von Herrn Uckermann zutreffend.

Anlage

gez. Dr. Klein